

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERLEITUNG, MITTELBAR ODER UNMITTELBAR, IN ODER INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN ODER JAPAN ODER SONSTIGER LÄNDER, IN DENEN EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG RECHTSWIDRIG SEIN KÖNNTE

Aktionäre und Aktionärinnen werden darauf hingewiesen, dass STRABAG SE („Gesellschaft“) zu Details der Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrages in Form von Aktien und zur Börsenzulassung der neuen Aktien ein Prospektersetzendes Dokument gemäß Artikel 1 Abs 4 lit h und Abs 5 lit g EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019 veröffentlichen wird.

Die Gesellschaft wird das Prospektersetzende Dokument auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen, wenn auch ein Bezugsangebot an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt. Das ist zeitlich nach der Hauptversammlung, wenn der Beschluss zur Sachkapitalerhöhung in das Firmenbuch eingetragen wird.

Vor einer Wahl der Ausschüttung in Form von Aktien sollte jeder Aktionär und jede Aktionärin das Prospektersetzende Dokument sowie die darin genannten weiteren Unterlagen sorgfältig lesen.

## **Q&A zu Punkt 7. der Tagesordnung der 19. Ordentlichen Hauptversammlung der STRABAG SE**

### **F: Worin besteht die Kapitalmaßnahme?**

A: Die Kapitalmaßnahme umfasst Vorbereitungsschritte und als Kern eine Ausschüttung von EUR 9,05 pro ausschüttungsberechtigter Aktie (insgesamt EUR 903.379.995,70) an Mitteln aus einer ordentlichen Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft. Dabei ist eine Wahlmöglichkeit jedes Aktionärs und jeder Aktionärin vorgesehen, diese Ausschüttung anstelle in bar in Form neuer Aktien zu erhalten.

Zur Ausgabe der neuen Aktien soll eine Sachkapitalerhöhung durchgeführt werden. Die Sachkapitalerhöhung erfolgt mit den Ausschüttungsforderungen jener Aktionäre und Aktionärinnen, die eine Ausschüttung in Form von neuen Aktien wählen (das heißt, mit diesen Ausschüttungsforderungen wird die Sacheinlage in die Gesellschaft aufgebracht).

### **F: Welche Risiken und Nachteile für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufgrund der Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska (USA, Kanada, Australien, EU) sollen adressiert werden? Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft läuft doch sehr gut.**

A: Die Geschäftstätigkeit läuft gut. Es bestehen aber aufgrund der bestehenden Beteiligung von Rasperia relevante Nachteile für die Gesellschaft. Finanzierende Banken und Versicherungsunternehmen messen der mittelbaren Beteiligung von Herrn Oleg Deripaska vor allem auch aus Compliance-Gründen eine wesentliche Bedeutung zu. Steigende Know-Your-Customer (KYC) und Compliance-Anforderungen können sich nachteilig auf die Finanzierungssituation der Gesellschaft auswirken. Von Wertpapieranalysten werden die Beteiligung und die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten als Risikofaktor für das Unternehmen und die Aktie eingeschätzt. Auch ohne dass die Gesellschaft unmittelbar Ausschlüsse aus Vergabeverfahren zu gewärtigen hat, ist die Beteiligung bei Auftragsvergaben, insbesondere in Märkten mit regionaler Nähe zur Ukraine, nachteilig und kann – offen oder verdeckt – eine Zuschlagserteilung erschweren oder vereiteln.

**F: Was bringt dann eine Reduktion der Beteiligung von MKAO Rasperia Trading Limited unter 25 %, wenn Rasperia dann immer noch maßgeblich an der Gesellschaft beteiligt ist?**

A: Die Gesellschaft steht wegen der über 25%-Beteiligung von MKAO Rasperia Trading Limited (Rasperia), die von Herrn Oleg Deripaska kontrolliert wird, quasi permanent am Prüfstand. Die 25%-Schwelle ist besonders für die Marktwahrnehmung kritisch, da rechtlich an diese Schwelle angeknüpft wird (insbesondere wirtschaftliches Eigentum gemäß Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, gesellschaftsrechtliche Sperrminorität, Investitionskontrollgesetz). Entsprechend knüpfen auch Compliance-Anforderungen an Auftraggeber (Kunden), international finanzierende Banken und Versicherungsunternehmen sehen die Beteiligung von Herrn Oleg Deripaska kritisch. Deren Einschätzung, auch allein aus Compliance-Gesichtspunkten, kann rasch eine Geschäftsbeziehung beeinträchtigen. Durch den andauernden Krieg in der Ukraine steigt die Sensibilität gegenüber Gesellschaften mit (mittelbarer) russischer Beteiligung. Die weitere Distanzierung der Gesellschaft von Rasperia und damit von Herrn Oleg Deripaska ist auch aus Reputationsgründen geboten.

**F: Wird es für die geplante Maßnahme einen Prospekt geben?**

A: Für das Bezugsangebot zur Ausschüttung in Form von Aktien wird kein Prospekt veröffentlicht. Die Prospektverordnung vereinfacht solche Angebote und regelt eine Prospektausnahme (Artikel 1 Abs 4 lit h) Verordnung (EU) 2017/1129), sodass von der Gesellschaft ein sogenanntes Prospektersetzendes Dokument auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen sein wird, sobald ein Bezugsangebot an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt. Das Prospektersetzende Dokument unterliegt keiner behördlichen Genehmigung oder Billigung. Mit dem Prospektersetzenden Dokument werden die Aktionäre und Aktionärinnen unter anderem über die Einzelheiten des Bezugsangebots informiert.

**F: Wie wurde die Höhe der Barausschüttung ermittelt?**

A: Die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Barausschüttung wurde von der Gesellschaft unter sorgfältiger Würdigung relevanter Umstände ermittelt. Insbesondere ist berücksichtigt worden, dass die Kapitalmaßnahme den aufgrund der EU-Sanktionierung eingefrorenen Anteil der von Herrn Oleg Deripaska kontrollierten MKAO Rasperia Trading Limited an der Gesellschaft von derzeit 27,8 % auf unter 25 % verringern soll. Dazu muss eine entsprechende Anzahl neuer Aktien an die übrigen Aktionäre ausgegeben werden. Mit dem Ausmaß der vorgeschlagenen Barausschüttung kann das Ziel der Maßnahme auch allein mit dem Anteil der österreichischen Kernaktionäre (rund 57,78 %) erreicht werden, die der Gesellschaft zugesichert haben, die Aktienvariante wählen. MKAO Rasperia Trading Limited ist sanktionsbetroffen und wird die Aktienvariante nicht wählen dürfen. Den auf die Aktien von MKAO Rasperia Trading Limited entfallenden Ausschüttungsbetrag wird die Gesellschaft aufgrund der sanktionsrechtlichen Schranken jedoch auch einbehalten und nicht auszahlen.

**F: Wie errechnet sich EUR 9,05 pro Aktie?**

A: Der Ausschüttungsbetrag von EUR 9,05 pro Aktie ermittelt sich, indem der gesamte Ausschüttungsbetrag von EUR 903.379.995,70 auf die 99.820.994 Stück ausschüttungsberechtigten Aktien verteilt wird. Dadurch ist berücksichtigt, dass die 2.779.006 Stück eigenen Aktien der Gesellschaft nicht ausschüttungsberechtigt sind und daher bei der Aufteilung von den 102.600.000 Stück ausgegebenen Aktien abzuziehen sind.

**F: Wann erhalte ich die Barausschüttung? Was muss ich tun, um die Barausschüttung zu erhalten?**

A: Die Barausschüttung ist von verschiedenen Bedingungen abhängig und kann unter der Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen erst im Q1/2024, voraussichtlich im März 2024, umgesetzt werden. Zu den Modalitäten der Barausschüttung wird die Gesellschaft rechtzeitig vor einer Umsetzung nähere Informationen veröffentlichen.

**F: Was kann ich tun, um die Aktienvariante zu wählen?**

A: Zur Information über die Wahl der Ausschüttung in Aktien wird die Gesellschaft ein Bezugsangebot an die Aktionärinnen und Aktionäre veröffentlichen. Das Bezugsangebot soll nach der Hauptversammlung veröffentlicht werden, wenn der Beschluss der Hauptversammlung zur Sachkapitalerhöhung (§ 151 AktG) in das Firmenbuch eingetragen wurde. Das soll voraussichtlich im August/September 2023 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Gesellschaft auch ein Prospektersetzendes Dokument auf ihrer Internetseite veröffentlichen, in dem die Aktionärinnen und Aktionäre unter anderem über die Einzelheiten des Bezugsangebots informiert werden.

**F: In welchem Verhältnis erhält man neue Aktien bzw. wie ist das Bezugsverhältnis festgelegt? Wo und wann erfahre ich wie viele neue Aktien ich – bei Wahl der Aktienvariante – bekommen würde?**

A: Das Bezugsverhältnis soll mit 1:4, dh 1 neue Aktie für 4 bestehende Aktien, festgelegt werden. Es ist das Verhältnis des (i) Ergebnisses der Division des Referenzpreises (EUR 36,22) durch den Nominalbetrag eines Auszahlungsanspruchs (EUR 9,05), abgerundet auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma, (ii) zu einer neuen Aktie. Der Bezugspreis je neuer Aktie soll entsprechend mit EUR 36,20 festgesetzt werden. Die für den Bezug je einer neuen Aktie aufzubringende Sacheinlage wird folglich 4 Ausschüttungsansprüche im Nominalbetrag von zusammen EUR 36,20 umfassen.

Zur Ermittlung des Referenzpreises (und daraus wie oben dargelegt des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises) ist ein von Deloitte Financial Advisory GmbH gutachterlich festgestellter Unternehmenswert der Gesellschaft mit Bewertungsstichtag zum Tag der Hauptversammlung herangezogen worden. Von diesem Unternehmenswert ist der Ausschüttungsbetrag von EUR 9,05 pro Aktie abzuziehen, der den Unternehmenswert entsprechend verringert. Das ergibt dann den Referenzpreis von EUR 36,22 pro Aktie. Bitte beachten Sie daher für den Referenzpreis und Bezugspreis insbesondere, dass die Ausschüttung den Unternehmenswert der Gesellschaft reduziert (bezogen auf eine einzelne Aktie bedeutet das, dass der Bezugspreis von EUR 36,20 bereits den Abzug des Ausschüttungsbetrages von EUR 9,05 berücksichtigt).

**F: Wann erfolgt die Ausgabe der neuen Aktien?**

A: Ein Bezugsangebot für die Wahl der Ausschüttung in Form von neuen Aktien soll nach der Hauptversammlung veröffentlicht werden, wenn der Beschluss zur Sachkapitalerhöhung (§ 151 AktG) in das Firmenbuch eingetragen wurde. Sowohl die Umsetzung der Barausschüttung als auch die Aktienaussgabe aus der Sachkapitalerhöhung sind im Wesentlichen von denselben Bedingungen abhängig. Insbesondere ist eine sechsmonatige Wartefrist nach der Firmenbucheintragung der von der Hauptversammlung zu beschließenden Kapitalherabsetzung einzuhalten. Daher kann auch eine Aktienaussgabe unter Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen erst im Q1/2024 umgesetzt werden. Die Gesellschaft wird vor der zu erwartenden Aktienaussgabe dann entsprechend Informationen veröffentlichen.

**F: Wie sieht die steuerliche Behandlung der geplanten Barausschüttung für Aktionäre aus?**

*Bitte beachten Sie, dass von Seiten STRABAG SE keine steuerliche Beurteilung oder Beratung erfolgt. Aktionären und Aktionärinnen wird empfohlen, zu ihrer steuerlichen Situation entsprechende Beratung einzuholen.*

A: Die Ausschüttung aus der Kapitalherabsetzung gilt gemäß der im Beschluss der Hauptversammlung zu treffenden Festsetzung als steuerliche Einlagenrückzahlung und es erfolgt damit in der Regel kein Abzug von Kapitalertragsteuer. Die Barausschüttung vermindert allerdings die (steuerlichen) Anschaffungskosten bzw die (steuerlichen) Buchwerte. Soweit die Einlagenrückzahlung die steuerlichen Anschaffungskosten bzw Buchwerte übersteigt, liegt aus steuerlicher Sicht ein Veräußerungsvorgang vor, welche eine Steuerpflicht auslösen kann. Allfällige Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Ausschüttung sind durch jeden Aktionär und jede Aktionärin selbst zu tragen.

**F: Kann jeder Aktionär von der Aktienvariante Gebrauch machen und das Bezugsrecht ausüben?**

A: Jedem Aktionär und jeder Aktionärin, unabhängig von der Höhe seines oder ihres Anteils an der STRABAG SE, soll diese Wahlmöglichkeit zustehen. Allerdings sind zum Bezug einer neuen Aktie gemäß dem Bezugsverhältnis (1:4) mindestens vier bestehende Aktien erforderlich.

Keine Wahlmöglichkeit zur Ausschüttung in neuen Aktien der Gesellschaft wird in Bezug auf die 28.500.001 Stück Aktien der Gesellschaft bestehen, die von MKAO Rasperia Trading Limited gehalten werden und als Folge der EU-Sanktionierung von Herrn Oleg Deripaska eingefroren sind.

**F: Werden die neu ausgegebenen Aktien künftig ebenfalls an der Wiener Börse gehandelt werden?**

A: Ja, nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen sollen auch die neuen Aktien an der Wiener Börse notieren. Nähere Informationen zur Börsenzulassung und Börsennotierung der neuen Aktien wird das Prospektersetzendes Dokument enthalten, das die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Bezugsangebots auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen wird.

**F: Hat die Wahl der Variante (Bar- oder Aktienvariante) eine Auswirkung auf meine Aktionärsrechte?**

A: Auf Ihre Aktionärsrechte aus den bestehenden Aktien hat die Entscheidung für die Bar- oder Aktienvariante keine Auswirkung. Durch die neuen Aktien wird sich aber die Anzahl der ausgegebenen Aktien erhöhen, sodass die bestehenden Aktien dann eine entsprechend reduzierte Beteiligungsquote (an der erhöhten Aktienzahl) repräsentieren.

**F: Werden die neu ausgegebenen Aktien dieselben Gewinnanteilsberechtigungen haben wie Aktien des Altbestands?**

A: Mit den neu ausgegebenen Aktien sollen dieselben Aktionärsrechte verbunden sein, wie beim bestehenden Aktienbestand, d.h. auch der Dividendenanspruch ist derselbe.

**F: Bleibt es bei dem von STRABAG kommunizierten Ex-Tag am 21.6.2023 sowie Zahltag am 27.6.2023 für die vom Vorstand für 2022 vorgeschlagene Dividende von € 2,00 je Aktie oder erfolgt eine gesamthafte Ausschüttung zu einem späteren Zeitpunkt?**

A: Die Dividende für das Geschäftsjahr 2022 ist unabhängig von diesen Maßnahmen und wird vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung am 27.6.2023 (Dividenden-Zahltag) gezahlt.

**Hinweise:**

Dieses Dokument stellt weder einen Prospekt, noch ein Angebot, Aufforderung oder Einladung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren der STRABAG SE dar und ist auch keine Finanzanalyse oder eine auf Finanzinstrumente bezogene Beratung oder Empfehlung,

Zusammen mit der Veröffentlichung eines Bezugsangebots an die Aktionärinnen und Aktionäre, welches nach der Hauptversammlung und Firmenbucheintragung eines Beschlusses zur Sachkapitalerhöhung erfolgen soll, wird die STRABAG SE zu Details der Ausschüttung des Kapitalherabsetzungsbetrages in Form von Aktien, ein Dokument (prospektersetzendes Dokument) gemäß Artikel 1 Abs 4 lit h und Abs 5 lit g EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) iVm § 13 Abs 6 KMG und § 4 MVSV 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Die Verbreitung dieser Information und ein Angebot von Wertpapieren der STRABAG SE unterliegen in verschiedenen Jurisdiktionen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Dokuments gelangen, werden aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren. Diese Mitteilung stellt weder ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren an, noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Wertpapieren durch, Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Japan oder sonstigen Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unrechtmäßig wäre.

Wenn ein Angebot gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung erfolgt, wird dieses ausschließlich auf Basis der anwendbaren Bestimmungen des europäischen und österreichischen Rechts durchgeführt. Dementsprechend wurden und werden keine Bekanntmachungen, Zulassungen oder Genehmigungen für ein Angebot außerhalb Österreichs eingereicht, veranlasst oder gewährt. Inhaber von Wertpapieren sollten nicht darauf vertrauen durch Anlegerschutzvorschriften irgendeiner anderen Jurisdiktion geschützt zu werden.

Weder Bezugsrechte auf neue Aktien noch neue Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder bei den

Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderen Hoheitsgebieten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Bezugsrechte und die neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder in eine andere Jurisdiktion, in der dies unzulässig wäre, direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet oder übertragen werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand von den Registrierungsanforderungen des U.S. Securities Act oder den jeweiligen Ausnahmebestimmungen eines anderen Staates vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunterfällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten vorliegt.

Soweit in diese Dokument Vorhersagen, Erwartungen oder Aussagen, Schätzungen, Meinungen oder Prognosen über die zukünftige Entwicklung von STRABAG SE ("zukunftsgerichtete Aussagen") enthält, wurden diese auf Grundlage der derzeitigen Ansichten und Annahmen des Managements von STRABAG SE erstellt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen verschiedenen Annahmen, die auf Grundlage aktueller interner Pläne oder externer öffentlich verfügbarer Quellen getroffen wurden, die durch STRABAG SE nicht separat verifiziert bzw. geprüft wurden und die sich als unzutreffend herausstellen können. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass Ergebnisse und/oder Entwicklungen wesentlich von den ausdrücklich oder implizit in dieser Veröffentlichung genannten oder beschriebenen abweichen werden. In Anbetracht dessen sollten Personen, in deren Besitz diese Veröffentlichung gelangt, nicht auf solche zukunftsgerichteten Aussagen vertrauen. STRABAG SE übernimmt keine Haftung oder Gewähr für solche zukunftsgerichteten Aussagen und wird sie nicht an künftige Ergebnisse und Entwicklungen anpassen. Es können sich die von STRABAG SE in diesem Dokument wiedergegebenen Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung des Dokuments auch ändern.